

Amts-Blatt

der Königlich Regierung zu Marienwerder.

Nro. 21.

Marienwerder, den 22. Mai.

1878.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. will Ich das vom 18. General-Landtage der Westpreussischen Landschaft beschlossene anliegende Regulativ, betreffend die Kündigung und Convertirung der fünfprozentigen Westpreussischen Pfandbriefe II. Serie, hierdurch landesherrlich genehmigen. Dieser Erlaß und das Regulativ sind im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. April 1878.

(gez.) Wilhelm.

ggez. Leonhardt. Friedenthal.

An den Minister der Justiz und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Regulativ,

betreffend die Kündigung und Convertirung der Westpreussischen 5prozentigen Pfandbriefe II. Serie.

§ 1. Die Westpreussische Landschaft stellt die Ausgabe der in Gemäßheit des Regulativs vom 15. Mai 1868 (G.-S. S. 496) emittirten 5prozentigen Pfandbriefe II. Serie ein und wird die ausgegebenen zu Gunsten und für Rechnung der betreffenden Pfandbriefs-Darlehnschuldner auf vorgängige halbjährige Kündigung gemäß § 125 Theil I. rev. L.-R. durch Zahlung des Nennwerths aus dem Verkehr ziehen und in 4½prozentige Pfandbriefe II. Serie umschreiben.

Die Westpreussische Landschaft haftet von Beginn des Convertirungsgeschäfts an für die Ansprüche aus den einzuziehenden 5prozentigen Pfandbriefen, unbeschadet der Bestimmungen des § 13 Absatz 1 obigen Regulativs, den Inhabern mit ihren sämmtlichen eigenthümlichen Fonds.

§ 2. Mit der Ausführung und Anordnung aller zu dem Convertirungsgeschäft erforderlichen Maßregeln wird die General-Landschafts-Direktion beauftragt.

Dieselbe bestimmt, zu welcher Zeit und in welchen Summen die Ausloosung und Kündigung der 5prozentigen Pfandbriefe und demnächst die Ausfertigung 4½prozentiger Pfandbriefe erfolgen soll.

§ 3. Auch bleibt ihr überlassen, die 5prozentigen Pfandbriefe durch Ankauf oder — insoweit deren Inhaber dazu bereit sind — durch Austausch gegen die entsprechenden 4½prozentigen Pfandbriefe und erforderlichen Falles durch Zahlung einer Prämie zu beschaffen.

Statt dessen können dabei auch die 5prozentigen Pfandbriefe durch folgenden darauf zu stempelnden Vermerk:

Ausgegeben in Marienwerder den 23. Mai 1878,

„die Zinsen dieses Pfandbriefes sind auf 4½ Prozent jährlich herabgesetzt“

convertirt und ihren Inhabern zurückgegeben werden.

Die Höhe der Prämie ist vorher nach Lage der Geldmarktsverhältnisse von der General-Landschafts-Direktion zu bestimmen, welche allein und endgiltig darüber zu entscheiden hat.

§ 4. Zur Durchführung des Convertirungsgeschäfts wird die General-Landschafts-Direktion ermächtigt:

- a. die Guthaben der beteiligten Pfandbriefs-Darlehnschuldner am Tilgungsfond — § 14b. Regulativ vom 15. Mai 1868 — zu verwenden,
- b. Vorschüsse aus dem Sicherheitsfond der Landschaft — § 14 a. a. D. — zu entnehmen,
- c. die — an Stelle der gekündigten, nicht convertirten und daher haar einzulösenden 5prozentigen Pfandbriefe — ausgefertigten 4½prozentigen Pfandbriefe zur Beschaffung der Einlösungsvaluta zu veräußern,
- d. endlich zur Ausführung des Convertirungsgeschäfts geeignete Verträge jeder Art für die Landschaft abzuschließen.

§ 5. Sämmtliche durch das Convertirungsgeschäft entstandenen Kosten bezw. die von der General-Landschafts-Direktion zur Deckung derselben aus den landwirthschaftlichen Fonds geleisteten oder sonst beschafften Vorschüsse sind von den jedesmal dabei beteiligten Besitzern nebst Zinsen zu erstatten.

Die Gesamtsumme derselben wird nach Verhältniß der einzelnen convertirten bezw. umgeschriebenen 5prozentigen Pfandbriefsanleihen auf die betreffenden Güter vertheilt.

§ 6. Zur Erstattung der hiernach auf das einzelne Gut treffenden Vorschüsse ist von jedem der theilhaftigen Güter das durch die Convertirung gewonnene ½ Prozent Zinsen von der ganzen Anleihe bis zur vollständigen Ausgleichung seines Contos zu erheben, soweit sein Guthaben am Tilgungsfond nicht ausreicht.

§ 7. Erst nach Erstattung der auf sein Gut vertheilten Vorschüsse nebst Zinsen durch diese Beiträge (§ 6) oder durch die ihm jederzeit freistehende größere Abschlagszahlungen ist der einzelne Besitzer berechtigt, Ermäßigung der Zinsen seiner Pfandbriefschuld auf

4 1/2 Prozent und die Einwilligung zur Löschung im Grundbuche von der Landschaft zu fordern.

§ 8. Nach Kündigung der 5prozentigen Pfandbriefe ist die General-Landschafts-Direktion berechtigt, für die dabei beteiligten Güter — soweit ihr dies nach Verhältnis der gekündigten Summe zu den von den Pfandbriefsinhabern eingehenden Beträgen 5prozentiger Pfandbriefe erforderlich erscheint, 4 1/2prozentige Pfandbriefe ausfertigen zu lassen.

Dieselben sind auf Vorlegung des Kündigungsauftrags, einer Bescheinigung der Provinzial-Landschafts-Direktion,

daß diese Pfandbriefe nur in Gemäßheit dieses Regulativs verwendet und daher nur zur Einlösung der gekündigten 5prozentigen Pfandbriefe herausgegeben werden sollen,

und der Hypothekenurkunde über die 5prozentige Anleihe von der Kontrol-Kommission zu beglaubigen, dies auch auf der Hypothekenurkunde zu vermerken. — Nach Einlösung der 5prozentigen Pfandbriefe sind diese der Kontrol-Kommission zur Kassation und Abschreibung auf der Hypothekenurkunde vorzulegen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Schulverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Die Zinscoupons Serie V. Nr. 1 bis 8 zu den Schulverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 18. d. M. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Dezember 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen bezw. von der königlichen Finanzdirektion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

B. Graf zu Eulenburg. Loewe. Hering.
Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. April d. J. der von dem Provinzial-Landtage der Provinz Westpreußen vollzogenen Wahl des Landraths Dr. jur. Wehr zu Conitz zum Landes-Direktor der Provinz Westpreußen auf eine sechsjährige Amtsdauer die Bestätigung zu ertheilen geruht.

Danzig, den 9. Mai 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

Zu Vertretung:
gez. Hoffmann.

3) Nach § 89 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 sollten diejenigen im Verkehr befindlichen Gewichte, deren Größe und Größenbezeichnung nach den allgemeinen Bestimmungen der neuen Maaß- und Gewichtsordnung zulässig ist und die nach den früher geltenden Bestimmungen vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind, ungeachtet ihrer etwa mit den neuen Vorschriften nicht übereinstimmenden Gewichtsgröße, Bezeichnung, Form und sonstigen Beschaffenheit auch nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr innerhalb des Landes, dessen Stempel sie tragen, geduldet werden, jedoch, um innerhalb des ganzen Bundesgebietes im Verkehre zulässig zu sein, einer erneuten Revision und Beglaubigung durch den Bundes-Eichungsstempel bedürfen. Durch § 91 a. a. D. war eine gleiche Vorschrift für die im Verkehre befindlichen Waagen gegeben.

Nach der Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-

Eichungs-Commission vom 15. Februar d. J. (Nr. 8 des Centralblattes für das Deutsche Reich) sind nun die vorbezeichneten §§ 89 und 91 der Eichordnung mit der Maßgabe aufgehoben worden, daß bezüglich der bei den Eichungsbehörden zum Zweck der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit den früheren Landes-Eichungstempeln versehenen Gewichte nach gewissen Richtungen hin bis auf Weiteres Nachsicht geübt werden soll.

Indem wir bei der Wichtigkeit der Sache das theilhaftige Publikum auf diese Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam machen, und zugleich auf den § 369 ad 2 des Strafgesetzbuchs verweisen, wonach Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauch in ihrem Gewerbe geeignete mit dem gesetzlichen Eichungstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte und Waagen vorgefunden werden, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden, empfehlen wir den Betheiligten behufs Vermeidung der strafrechtlichen Verfolgung, ihre zur Umstempelung etwa noch geeigneten Gegenstände den Eichungsbehörden hierzu baldigst vorzulegen, im Uebrigen aber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um nicht schon in Folge der Fortdauer des Besizes vorschriftswidriger Gegenstände solcher Art straffällig zu werden.

Marienwerder, den 6. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Steinmann.

4) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. v. M. zu genehmigen geruht, daß die Kolonisten-Grundstücke:

1. des Jakob Möller (Art. 31 d. Fortschr.-Katast.),
2. " Johann Staszynski (Art. 25),
3. " Michael Nuczynski (Art. 27),
4. " Franz Grassel (Art. 24),
5. " Thomas Grassel (Art. 22),
6. " Johann Empel (Art. 21),
7. " Johann Wiozna (Art. 26),
8. " Simon Grassel I. (Art. 19),
9. " Simon Grassel II. (Art. 116),
10. " Andreas Sokolowski (Art. 160),
11. " Thomas Grassel (Art. 1),
12. " Andreas Krestmon (Art. 20),

von dem Gutsbezirke Grodczyczo, im Kreise Löbau, abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Grodczyczo, in demselben Kreise, vereinigt werden.

Marienwerder, den 8. Mai 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Nachdem der oberhalb der Culm-Terespöler Chaussee liegende Theil des Deichgebiets der Klein-Schwezer Niederung durch einen vor der Fluthbrücke der Chaussee erbauten Schlußdamm gegen Sommerhochwasser geschützt worden ist, hat die Königliche Regierung auf Antrag des Deichamts eine allgemeine Revision des Deichkatasters angeordnet und ist von dem unterzeich-

neten Deichregulierungs-Kommissarius hiezu das Erforderliche eingeleitet worden. Der aus dieser Revision hervorgehende neue Katasterentwurf für die ganze Niederung wird zu seiner Zeit offen gelegt und dem geordneten Reklamationsverfahren unterworfen werden. Inzwischen hat sich durch den Besitzwechsel in Folge der Gemeinheitstheilung der Schwezer Wiesen und dadurch, daß von den Besitzern der durch den Schlußdamm geschützten Flächen allein, mit Ausschluß der übrigen Deichgenossen, die Kosten zur Unterhaltung des Schlußdamms und zur Verzinsung und Abtragung des Baukapitals aufgebracht werden müssen, die Nothwendigkeit ergeben, für die Schwezer Wiesen, für Städtisch-Glukowko und für Königlich-Glukowko ein interimistisches Deichkataster aufzustellen, welches nur so lange gelten soll, bis das neue Deichkataster für die ganze Niederung rechtskräftig festgestellt sein wird. Das Original dieses interimistischen von dem Königl. Kataster-Kontrollleur Ballbracht zu Schwes aufgestellten Katasters liegt bei dem Katasteramte zu Schwes, eine Abschrift des die Schwezer Wiesen und die Grundstücke in Städtisch-Glukowko betreffenden Theils bei dem Magistrat in Schwes, und eine Abschrift des die Grundstücke in Königl. Glukowko betreffenden Theils bei dem Ortsvorstande zu Königl. Glukowko zur Einsichtnahme der Betheiligten bis zum 27. Juni d. J. bereit. Wer Beschwerde gegen das interimistische Deichkataster erheben will, hat dieselbe spätestens am 26. Juni d. J. bei dem Kataster-Kontrollleur Ballbracht zu Schwes anzubringen (§ 9 des Deichstatuts vom 10. August 1857 — G.-S. S. 697 ff. und § 9 des Normal-Deichstatuts vom 14. November 1853 — G.-S. S. 935 ff. —). Später eingehende Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Marienwerder, den 16. Mai 1878.

Ehrenthal,
Regierungs-Rath und Deich-Regulierungs-Kommissarius.

6) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Einführung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs angeordnet, welches in der Hirschwald'schen Buchhandlung zu Berlin, „Unter den Linden 68“ erschienen und für den Preis von 3,80 Mark zu beziehen ist.

Die Bezirks-Hebammen werden sich das neue Lehrbuch anzuschaffen haben, weil mit dem künftigen Jahre die Nachprüfungen durch die Königlichen Kreis-Physiker nach denselben vorgenommen werden sollen.

Marienwerder, den 8. Mai 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Unter den Pferden des Hofbesizers Sausel zu Baumgarth, Kreises Stuhm, ist die Rogkrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Kaufmanns Klaassen zu Mareese, Kreises Marien-

werder, des Einsassen Thiarl zu Gr. Lunau, Kreises Culm, und des Einsassen Golembiewski zu Bissewo, Kreises Culm, sowie die roßverdächtige Druse unter den Pferden des Einsassen Czepkowski zu Szczyka, Kreises Strassburg, erloschen.

Marienwerder, den 10. Mai 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. April d. J. — § 253 der Protokolle — beschlossen, daß auf Seite 270 des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif Zeile 7 und 8 die Worte „gerissen (geschnitten) oder ungerissen (unge schnitten)“ zu streichen sind, dagegen den Anmerkungen zu 1 unter c. folgende Anmerkung beizufügen ist:

c. „Als sammetartig werden rohe oder gebleichte Gewebe nur dann behandelt, wenn sie gerissen (geschnitten) sind, so daß sie auf der Schaufette einen ausgearbeiteten Flor zeigen“ und daß diese Vorschrift vom 1. Juni d. J. ab in Kraft zu treten hat.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 7. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

9) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. die Ehefrau des russischen Unterthanen Faustin Michalowcz, Magdalene geb. Paluch, geboren am 5. Juli 1851 zu Biemin (Regierungsbezirk Posen, Kreis Kosten in Preußen), nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe von zwei Jahren, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 18. Februar d. J.,

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Schlosser Josef Bdiarski, geboren und ortsangehörig zu Lomnitz in Oesterreich, 21 Jahre alt,

3. der Tischler Josef Matzina, geboren zu Kronau, ortsangehörig zu Politz in Oesterreich, 32 Jahre alt,

zu 2 und 3 durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 5. März d. J.,

4. der Tagelöhner Karl Heinrich, geboren und ortsangehörig zu Alt-Bürgersdorf (Bezirk Jägersdorf in Oesterreichisch-Schlesien), 37 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 26. März d. J.,

5. der Konditor Josef Habel, geboren am 26. Dezember 1839 zu Komotau in Böhmen und ortsangehörig daselbst, durch Beschluß der königlich

preussischen Bezirksregierung zu Merseburg vom 8. April d. J.,

6. der Arbeiter Alfred William Petersen aus Kopenhagen, 18 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 11. April d. J.,

7. der Seilergeselle Georg Neptinad aus Himberg bei Wien, 28 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Landdrostei zu Stade vom 28. März d. J.,

8. der Schneidergeselle Josef Pospichal, geboren und ortsangehörig zu Chynow in Böhmen, 38 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Minden vom 7. April d. J.,

9. der Musiker Adolph Friedrich Wilhelm Hagen, geboren am 29. Juni 1847 zu Trier, sodann wohnhaft zu Krefeld, im Jahre 1867 unter Entlassung aus dem preussischen Unterthanenverbande nach den Niederlanden ausgewandert, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 15. März d. J.,

10. der Tagelöhner Benedikt Schoubericks aus Juhrenthal in Holland, 48 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Aachen vom 21. März d. J.,

11. der Bierbrauer Jakob Meindl aus Elixhausen (Bezirk Salzburg in Oesterreich), 36 Jahre alt,

12. der Metzgergeselle Benzel Fries aus Teichhäuser (Bezirk Hohenelbe in Böhmen), 26 Jahre alt, zu 10 und 11 durch Beschluß des bairischen Stadtmagistrats zu Ansbach vom 8. März d. J.,

13. der Tagearbeiter Michael Heindl aus Uješt (Bezirk Tachau in Böhmen), geboren 1827, durch Beschluß des königlich bairischen Bezirksamts zu Naila vom 30. März d. J.,

14. der Tischlergeselle Wilhelm Westendorf, geboren am 12. Juli 1835 zu Odense auf Fühnen (Dänemark), durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 28. März d. J.,

15. die Dienstmagd Rosine Schaedeli, geboren am 3. Februar 1861 zu Kirchlinbach (Kanton Bern in der Schweiz) und ortsangehörig daselbst,

16. der Schneider Johann Bleß, geboren und ortsangehörig zu Kuckhof (Kanton Baselland in der Schweiz), 20 Jahre alt, zu 14 und 15 durch Beschluß des kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 4. bezw. 11. April d. J.,

17. der Müllerbursche Josef Zandel, geboren am 17. Juli 1845 zu Bionville in Frankreich und ortsangehörig daselbst,

18. der Küfer Michel Munz, geboren und ortsangehörig zu Eferthal in der Schweiz, 48 Jahre alt, zu 16 und 17 durch Beschluß des kaiserlich-

chen Bezirkspräsidenten zu Meß vom 8. bez.
9. April d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 2 bis 6, 8, 11 bis 14, 16 und zu 18
wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 7, 9, 10 und zu 17 wegen Landstreichens,
zu 15 wegen Landstreichens, Diebstahls und
Unterschlagung,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Weber Jakob Pantraz, geboren am 8. Dezember 1831 zu Nepomuk (Gemeinde Klentsch, Bezirk Taus in Böhmen) und ortsangehörig daselbst, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, durch Beschluß des königlich bairischen Bezirksamts zu Heilsbronn vom 30. März d. J.,

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Schlossergesell Josef Bähnisch aus Karlsberg in Mähren, 29 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Posen vom 17. April d. J.,
3. der Maler Julian Ciziszewski, geboren zu Prasnyz bei Bloch in Russisch-Polen, 41 Jahre alt, durch den Anfang Februar d. J. ausgeführten Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Bromberg vom 22. Dezember v. J.,
4. der Arbeiter Johann Vogel aus Kamenz (Bezirk Hohenstadt in Mähren), 37 Jahre alt,
5. der Müllergeselle Josef Noszka, geboren 1850 zu Wichtstadt (Bezirk Senftenberg in Böhmen),
6. der Arbeiter Benedikt Teuber, geboren 1840 zu Hermsdorf bei Braunau in Böhmen und ortsangehörig daselbst,
zu 4 bis 6 durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Breslau vom bz. 16., 26. und 30. März d. J.,
7. der Fleischergehilfe Josef Unger aus Starkstadt bei Königgrätz in Böhmen, 19 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom 18. März d. J.,
8. der Tagearbeiter Josef Rziemann, geboren und ortsangehörig zu Motrolafek bei Troppau in Oesterreichisch-Schlesien, 38 Jahre alt,
9. der Tagearbeiter Adolph Mader aus Nepisich bei Friedeck in Oesterreichisch-Schlesien, 47 Jahre alt,
zu 8 und 9 durch Beschluß der Königl. preuss. Bezirksregierung zu Oppeln vom 25. März bz. 8. April d. J.,
10. der Weber Wenzel Nowak, geboren und ortsangehörig zu Majlowitz in Böhmen, 39 Jahre alt,

11. der Arbeiter Karl Johann Christianson, geboren zu Uclumo in Schweden, 23 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 13. April d. J.,
12. der Lumpensammler Johann Novak aus Bechin (Bezirk Mühlhausen in Böhmen), geboren 1830, durch Beschluß des königlich bairischen Bezirksamts zu Regensburg vom 5. April d. J.,
13. der Schlossergeselle Anton Mühlbauer, geboren im Juni 1859 zu Lambach (Bezirk Wels in Ober-Oesterreich), ortsangehörig zu Boltau (Bezirk Taus in Böhmen), durch Beschluß des königlich bairischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 12. März d. J.,
14. der Spenglergehilfe Anton Poland, geboren zu Olmütz in Mähren und ortsangehörig daselbst, durch Beschluß des königlich bairischen Bezirksamts zu Feuchtswangen vom 11. April d. J.,
15. die Arbeiter:
 - a. Antonio de Dona aus Bigo, Provinz Belluno in Italien, 56 Jahre alt,
 - b. Dominico Romagnolo aus Barochella in Italien, 32 Jahre alt,
 durch Beschluß der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 1. April d. J.,
16. der Schneidergehilfe Aloys Hirsch, geboren am 2. September 1850 zu Schludenau in Böhmen und ortsangehörig daselbst, durch Beschluß der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 28. März d. J.,
17. der Webergehilfe Johann Burda (Borda) geboren am 12. Dezember 1851 zu Schäßburg in Siebenbürgen,
18. der Porzellandreher Hugo Heidler, geboren 1851 zu Lauterbach in Böhmen,
zu 17 und 18 durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 9. bezw. 11. April d. J.,
19. der Knecht Alfred Godfroy, geboren zu Lunéville in Frankreich, 18 Jahre alt, durch Beschluß des kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Meß vom 11. April d. J.,
20. die Musiker:
 - a. Dominico Scalini aus Piacenza in Italien, 16 Jahre alt,
 - b. Andrea Dragoni aus Parma in Italien, 24 Jahre alt,
 durch Beschluß des kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar vom 8. März d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 2 bis 18 wegen Landstreichens und Bettelns, außerdem zu 3 wegen Begünstigung, zu 12 wegen Beamtenebeleidigung, zu 13 wegen Gebrauchs falscher Legitimationssapierere,

zu 16 wegen Nichtbefolgung der Reiseroute, zu 19 und 20 wegen Landstreichens (zu 20 auch wegen Gewerbebetriebes im Umherziehen ohne Legitimation und wegen groben Unfugs), aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

10) Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts Marienwerder im Monate April 1878.

Ernannt:

1. zu Kreisrichtern:

- a. Gerichts-Assessor Weise und Oskar Schulz bei dem Kreisgerichte in Conitz,
- b. Gerichts-Assessor Gebauer bei dem Kreisgerichte in Marienwerder mit der Funktion als Gerichtskommissar in Mewe,
- c. Gerichts-Assessor Follmer bei dem Kreisgerichte in Flatow mit der Funktion als Gerichtskommissar in Zempelburg,
- d. Gerichts-Assessor Scheel bei dem Kreisgerichte in Schwetz,

2. der Kreisrichter Knoepfler zu Dirschau zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Marienwerder und zum Notar im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Marienwerder.

Versezt:

der Kreisgerichtsrath Quedenfeldt in Conitz als Stadt- und Kreisgerichtsrath an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg,
 der Kreisrichter Wolff in Conitz an das Kreisgericht in Pr. Stargardt mit der Funktion als Gerichtskommissar in Schönecf,

der Kreisgerichts-Sekretär Woelf in Rosenberg an das Kreisgericht in Marienburg,
 der Gefangenwärter Bruch in Conitz als Bote und Exekutor an das Kreisgericht in Carthaus,
 der Gefangenwärter Meinzinger in Elbing an das Kreisgericht in Conitz.

Ausgeschieden:

der Kreisgerichts-Sekretair Blank in Thorn mit Pension in den Ruhestand versezt.

Verstorben:

der Gefängniß-Inspektor Wernicke in Graudenz.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt:

1. Mühlenbesitzer David Menz zu Wieworken für das Kirchspiel Blandau;
2. Mühlenbesitzer Rudolph Sommerfeld zu Waldau (Mühle) für das Kirchspiel Sarnau;
3. Besitzer Johann Fischer zu Niederzehren für den Bezirk Niederzehren;
4. Besitzer Casimir Schwemmin zu Bichnau für das Kirchspiel Bichnau;
5. Lehrer Ludwig Strohschein zu Siegfriedsdorf für das Kirchspiel Zielen.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Eisenbahn-Commission zu Thorn.

Es sind ernannt:

der Stationsvorsteher Schalk in Dt. Eylau zum königlichen Stationsvorsteher II. Klasse,
 der Stationsaufseher Schorath in Tauer zum königlichen Stationsaufseher,
 der Stationsassistent Konzora in Bischofswerder zum königlichen Stationsassistenten,
 der Telegraphist Glawe in Raubnitz zum königlichen Eisenbahn-Telegraphisten.

(Hierzu als außerordentliche Beilage: die Verordnung, betreffend die Förderung des regelmäßigen Schulbesuches in den Volksschulen und die Verfolgung ungerechtfertigter Schulversäumnisse, sowie der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.)